

informieren, damit sie ihrer Verantwortung aus Art. 3 StGB gerecht werden.³⁵ Positiv wirkt es sich auch aus, wenn Richter oder Schöffen das gerichtliche Verfahren im Betrieb auswerten und dort mit dem Kollektiv die erforderlichen Maßnahmen für die weitere Gestaltung des Bewährungs- und Wiedergutmachungsprozesses erörtern.³⁶

Eine weitere Methode zur Überwindung von Gesetzesverletzungen, Ursachen und Bedingungen von Straftaten ist die Gerichtskritik. Sie ist nicht erforderlich, wenn die Leiter der zu kritisierenden Institution bereits nachweisbare Festlegungen zur Überwindung festgestellter Gesetzesverletzungen oder anderer Mängel, die im Strafverfahren als Ursachen und Bedingungen von Straftaten festgestellt worden sind, getroffen haben. Desgleichen ist keine Gerichtskritik zu üben, wenn bereits der Staatsanwalt wegen derselben vom Gericht festgestellten Gesetzesverletzung Protest gemäß § 38 StAG eingelegt hat.

Die Leiter der Betriebe, der staatlichen Organe und Einrichtungen, die Vorstände der Genossenschaften und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen haben in ihrer Leitungstätigkeit zu gewährleisten, daß das sozialistische Recht konsequent durchgesetzt wird und die gewachsenen Möglichkeiten der gesellschaftlichen Kräfte bei der Verhütung und Überwindung von Rechtsverletzungen zielstrebig genutzt werden. Lassen sie die Hinweise des Gerichts auf die notwendigen Maßnahmen unbeachtet, so hat das Gericht die Staatsanwaltschaft oder die Arbeiter-und-Bauern-Inspektion zu informieren.

8.9. Besondere Arten des Strafverfahrens

Nicht in sämtlichen, Straf Sachen lassen sich die Aufgaben des Strafverfahrens (§§ 1 und 2 StPO) im allgemeinen Verfahren erfüllen. Bestimmte Strafsachen verlangen sachgemäße Abweichungen vom allgemeinen gerichtlichen Verfahren erster Instanz. Aber auch diese Abweichungen sind in den Abschnitten 6—11 des 4. Kapitels der Strafprozeßordnung erschöpfend gesetzlich geregelt. Soweit diese ausdrücklichen Vorschriften oder der Sinn und Zweck der jeweils geregelten besonderen Verfahrensart nicht die Anwendung der allgemeinen Verfahrens Vorschriften ausschließen, müssen diese angewendet werden.

Auch in den besonderen Verfahrensarten werden die Grundsätze des sozialistischen Strafverfahrens verwirklicht. Das Gesetz regelt für die besonderen Arten des gerichtlichen Verfahrens erster Instanz die Art und Weise, in der das Gericht unter sachlich gerechtfertigter Abweichung vom allgemeinen Verfahren und unter strikter Wahrung der Verfahrensgrundsätze seine Erkenntnisse er-

35 Vgl. a. a. O., S. 39.

36 Vgl. H. Weber/H. Willamowski/A. Zoch, „Höhere Anforderungen an die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ, 22/1975, S. 653 ff.; 23/1975, S. 677 ff.; 24/1975, S. 713 ff.